

**Satzung der  
Großen Kreisstadt Marienberg  
über die öffentliche Abwasserbeseitigung**

**(Abwassersatzung - AbwS)**

**vom 15.07.2024**

Inhalt:

**I. TEIL – ALLGEMEINES**

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Begriffsbestimmungen

**II. TEIL – ANSCHLUSS UND BENUTZUNG**

- § 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung
- § 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss
- § 5 Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungzwang
- § 6 Allgemeine Ausschlüsse
- § 7 Einleitungsbeschränkungen
- § 8 Eigenkontrolle und Wartung
- § 9 Abwasseruntersuchungen
- § 10 Grundstücksbenutzung

**III. TEIL – ANSCHLUSSKÄNÄLE UND PRIVATE  
GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGEN**

- § 11 Anschlusskanäle
- § 12 Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz
- § 13 Genehmigungen
- § 14 Regeln der Technik für private Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 15 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der privaten  
Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 16 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit  
Wasserspülung
- § 17 Sicherung gegen Rückstau
- § 18 Abnahme und Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen,  
Zutrittsrecht
- § 19 Private Kleinkläranlagen und private abflusslose Gruben

**IV. TEIL – ABWASSERBEITRAG**

- § 20 Erhebungsgrundsatz

## V. TEIL – ABWASSERGEBÜHREN

### 1. Abschnitt: Allgemeines

§ 21 Erhebungsgrundsatz

§ 22 Verwaltungshelfer

§ 23 Gebührenschuldner

### 2. Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung

§ 24 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung

§ 25 Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung

§ 26 Absetzungen bei der Schmutzwasserentsorgung

### 3. Abschnitt: Niederschlagswasserentsorgung

§ 27 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung

§ 28 Ermittlung der versiegelten Grundstücksfläche und die Art der Versiegelung

### 4. Abschnitt: Entsorgung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

§ 29 Gebührenmaßstab für die Entsorgung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

### 5. Abschnitt: Abwassergebühren

§ 30 Höhe der Abwassergebühren

### 6. Abschnitt: Starkverschmutzer

§ 31 Starkverschmutzerzuschläge

§ 32 Verschmutzungswerte

### 7. Abschnitt: Gebührenschuld

§ 33 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

§ 34 Vorauszahlungen

## VI. TEIL – ANZEIGEPLICHT, ANORDNUNGSBEFUGNIS, HAFTUNG, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

§ 35 Anzeigepflichten

§ 36 Haftung der Stadt

§ 37 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

§ 38 Ordnungswidrigkeiten

## VII. TEIL – ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 39 Unklare Rechtsverhältnisse

§ 40 In-Kraft-Treten

Anlage: Gebührentarif Abwasser zu § 30 der AbwS

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), von § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), der §§ 4, 14 und 124 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Marienberg in seiner Sitzung am 08.07.2024 mit Beschluss-Nr. SR-49/496/2024 die nachfolgende Satzung beschlossen:

## **I. TEIL – ALLGEMEINES**

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Große Kreisstadt Marienberg (im Folgenden: Stadt) betreibt die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung).
- (2) Als angefallen gilt Abwasser, das
  - über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder
  - in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird oder
  - zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder befestigter Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in öffentliche Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Stadtgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke, Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte) soweit sie nicht Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze (Anschlusskanäle im Sinne von § 11).
- (3) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen), Hebeanlagen, Pumpenanlagen bei einer Abwasserdockentwässerung, Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden, Notüberläufe als Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in die öffentlichen Abwasseranlagen, Drosselinrichtungen für die vergleichmäßigte und reduzierte (gedrosselte) Ableitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen sowie abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.
- (4) Grundstücke, für die weder eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit noch ein tatsächlicher leitungsgebundener Anschluss über öffentliche Kanäle an ein öffentliches Klärwerk besteht und deren Abwasser in einer privaten Kleinkläranlage behandelt oder in einer privaten abflusslosen Grube gesammelt und jeweils abgefahren wird, gelten als dezentral entsorgt im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 SächsKAG. Die nicht unter Satz 1 fallenden, entsorgten Grundstücke gelten als zentral entsorgt.

## **II. TEIL – ANSCHLUSS UND BENUTZUNG**

### **§ 3**

#### **Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 50 SächsWG zu überlassen soweit die Stadt zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungzwang). Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

- (3) Grundstücke sind, wenn sie mit einer baulichen Anlage versehen werden, anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
- (5) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete der Stadt oder dem von ihm beauftragten Unternehmer zu überlassen (Benutzungzwang). Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dieses auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird.
- (6) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.
- (7) Bringt ein Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete die auf dem Grundstück anfallenden Abwässer, die eine Behandlung in einem öffentlichen Klärwerk bedürfen, über einen privaten Abwasserkanal zu diesem Klärwerk, ist eine gesonderte Vereinbarung zur Kostenbeteiligung zu treffen.

#### **§ 4** **Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss**

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächstliegende öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann die Stadt den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

## § 5 Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen können die nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange befreit werden, als ihnen der Anschluss oder die Benutzung wegen ihres, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen auf Antrag erteilt werden.

## § 6 Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlamm beseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen und/oder Transportfahrzeuge angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
  1. Stoffe – auch in zerkleinertem Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester, hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Glas und Kunststoffe),
  2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dergl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe,
  3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke,
  4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser),
  5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann,

6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist,
  7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht,
  8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweisen, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Arbeitsblattes ATV A 115 bzw. des Merkblatts ATV-DVWK M 115 der deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (ATVDVWK) in der jeweils gültigen Fassung liegen.
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.
- (5) § 50 Abs. 3 bis 6 SächsWG bleiben unberührt.

## **§ 7 Einleitungsbeschränkungen**

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Abwasser darf durch den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten nur dann in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet werden, wenn dieses zuvor ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist. Für vorhandene Einleitungen kann die Stadt die Einhaltung von bestimmten Einleitwerten festlegen und für die Erfüllung dieser Pflichten bestimmte Fristen setzen, um eine Begrenzung der kommunalen Einleitwerte nach dem Stand der Technik gemäß Satz 1 in den durch die Stadt festgelegten Zeiträumen sicherzustellen. Erfüllt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete die Festlegungen innerhalb der gesetzten Frist nicht, kann die Stadt ihn von der Einleitung ausschließen. § 37 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (3) Die verwendete Begrifflichkeit „Stand der Technik“ entspricht der Definition gemäß § 3 Nr. 11 WHG und der Anlage 1 zum WHG.
- (4) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt.

## § 8

### Eigenkontrolle und Wartung

- (1) Die Stadt kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube hat den Anforderungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu genügen. Das Betriebsbuch einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube ist nach deren endgültiger Stilllegung bis zum Ende des 5. folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebsbuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.
- (3) Die Stadt kann – soweit Absatz 2 nicht zur Anwendung kommt – in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung) in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges angerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebstagebuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.

## § 9

### Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer oder von den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwassers nachhaltig geändert werden, ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 6 Abs. 1 und 2 fallen.
- (2) Die Stadt kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.

- (3) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn
  1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
  2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.
- (4) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

## **§ 10 Grundstücksbenutzung**

Die Grundstückseigentümer und sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete sind im Rahmen der Vorschrift des §§ 95, 96 und 98 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung zu dulden. Sie haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlusskanäle zu ihren Grundstücken zu dulden.

## **III. TEIL – ANSCHLUSSKANÄLE UND PRIVATE GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGEN**

### **§ 11 Anschlusskanäle**

- (1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) werden von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter und unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt.
- (3) Die Stadt stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Grundstück erhält mindestens einen Anschlusskanal.
- (4) In besonders begründeten Fällen (insbesondere bei Sammelgaragen, Reihenhäusern, Grundstücksteilung nach Verlegung des Anschlusskanals) kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (5) Werden Grundstücke im Trennsystem entwässert, gelten die Schmutzwasser- und Regenwasseranschlusskanäle als ein Anschlusskanal im Sinne des Abs. 3 Satz 2.

## **§ 12** **Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz**

- (1) Die Stadt kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter weitere, sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlusskanäle herstellen. Als weitere Anschlusskanäle gelten auch die Anschlusskanäle, die infolge einer Grundstücksteilung neu gebildet werden und wo für das ursprüngliche Grundstück schon ein Anschlusskanal nach § 11 Abs. 1 von der Stadt hergestellt wurde.
- (2) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Anschlusskanäle trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen. Mehrere Schuldner nach Satz 1 haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

## **§ 13** **Genehmigungen**

- (1) Der schriftlichen Genehmigung der Stadt bedürfen:
  - a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung,
  - b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.Bei vorübergehenden oder vorläufigen An schlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (SächsBO-DurchführVO) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Stadt einzuholen.

**§ 14**  
**Regeln der Technik für private**  
**Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Grundstücksanschluss und andere Anlageteile sowie den Betrieb der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen notwendig ist. Diese werden in der Einleitenehmigung zur Abwassereinleitung festgelegt.

**§ 15**  
**Herstellung, Änderung und Unterhaltung der privaten**  
**Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Die Stadt ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte mit den gemäß § 8 Abs. 1 erforderlichen Messeinrichtungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist der Stadt vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 3 und § 12 Abs. 4 gelten entsprechend.
- (3) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete hat die Verbindung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der Stadt herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauebene (§ 17) wasserdicht ausgeführt sein.
- (4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.

(5) Änderungen an einer privaten Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Stadt auf ihre Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen

- dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient oder
- für Grundstücke, die einen erstmaligen Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung erhalten oder
- wenn die Änderung oder Stilllegung eine Folge der Änderung oder Stilllegung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben auf dem betreffenden Grundstück ist.

Die Änderungen nach Satz 2 hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete auf seine Kosten zu tragen und nach den übrigen Bestimmungen dieser Satzung durchzuführen.

(6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 3 und § 12 Abs. 4 gelten entsprechend. Die Stadt kann die Ausführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten übertragen.

## **§ 16** **Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte,** **Toiletten mit Wasserspülung**

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafte Säumnis ist er der Stadt schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.

- (2) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer und dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. Die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergl. dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.
- (4) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit Abwasserreinigung durch ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.
- (5) § 14 gilt entsprechend.

## **§ 17 Sicherung gegen Rückstau**

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, z.B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

## **§ 18 Abnahme und Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht**

- (1) Die private Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der privaten Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Grundstückseigentümer und die sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten.

Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (4) Durch Vornahme der Prüfung von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen sowie deren Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage übernimmt die Stadt keine Haftung für Mängel an der privaten Grundstücksentwässerungsanlage

### § 19

#### **Private Kleinkläranlagen und private abflusslose Gruben**

- (1) Die Entsorgung des Klärschlammes aus privaten Kleinkläranlagen und des Inhalts abflussloser Gruben hat bedarfsgerecht zu erfolgen. Die Stadt ist berechtigt, darüberhinausgehende einzelne oder regelmäßige Entsorgungen des Klärschlammes anzuordnen.
- (2) Die bedarfsgerechte oder regelmäßige Entsorgung erfolgt für jede Kleinkläranlage und abflusslose Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe bzw. der DIN EN 12566 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe, sowie den in der allgemeinen Zulassung festgelegten Bestimmungen. Anordnungen der Wasserbehörden oder des Abwasserbeseitigungspflichtigen bleiben unberührt.
- (3) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlammensorgung ist, dass der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 oder 2 Verpflichtete regelmäßig eine fachgerechte Schlammspiegelmessung durchführen lässt. Erfolgt anlässlich der Wartung einer Kleinkläranlage eine Schlammspiegelmessung, so ist das Messprotokoll der Stadt unverzüglich zuzusenden. Abs. 8 a) bleibt unberührt. Die Entsorgung des Klärschlammes einer Kleinkläranlage hat spätestens 4 Wochen nach Feststellung der Notwendigkeit zu erfolgen. Die Entsorgung hat für abflusslose Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind. Wird keine Schlammspiegelmessung durchgeführt oder werden die Ergebnisse der Messungen nicht rechtzeitig nach Satz 1 bis 3 der Stadt mitgeteilt, kann durch die Stadt eine regelmäßige Entsorgung angeordnet werden.
- (4) Die Stadt kann die unter Abs. 1 fallenden Abwasseranlagen auch zwischen den nach Absatz 1 und 2 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Abs. 3 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 oder 2 Verpflichtete.

- (5) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete ist dafür verantwortlich, dass die unter Abs. 1 fallenden Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- (6) Zur Entsorgung und zur Überwachung der Abwasseranlagen nach Absätzen 7 und 8 ist den Beauftragten der Stadt ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu gewähren.
- (7) Die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der privaten Kleinkläranlagen und privaten abflusslosen Gruben erfolgt auf Grundlage der Kleinkläranlagenverordnung. Durch die Stadt festgestellte und gegenüber dem Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten beanstandete Mängel sind von diesem innerhalb einer gesetzten Frist zu beheben. Die Stadt ist über die Mängelbeseitigung unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (8) Die Überwachung der Eigenkontrolle im Sinne des Absatzes 7 Satz 1 wird wie folgt durchgeführt:
  - a) Der Grundstückseigentümer bzw. der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat der Stadt bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, den Wartungsvertrag und die Wartungsprotokolle unaufgefordert, innerhalb einer Frist von einem Monat zuzusenden. Die Frist beginnt mit Ablauf des Monats, in dem die Wartung stattgefunden hat.
  - b) Bei sonstigen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt die Überwachung durch Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Sichtkontrolle der Anlage anlässlich der Fäkalschlammabfuhr oder Entleerung der abflusslosen Gruben.
  - c) Die Stadt behält sich vor, Sichtkontrollen der Anlagen nach Buchst. a) und b) durchzuführen.
- (9) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 4 Abs. 1 Verpflichtete. Die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube ist vollständig zu entleeren. Soll die nachweislich dichte Anlage nicht als Regenwasserspeicher weiter genutzt werden, ist die Bodenplatte zu durchstoßen und die Anlage mit Erdreich zu verfüllen.
- (10) § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

## **IV. TEIL - ABWASSERBEITRAG**

### **§ 20 Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt kann zur angemessenen Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen (§ 1 Abs. 1) mit Betriebskapital Beiträge für Grundstücke erheben, denen durch die Möglichkeit des Anschlusses an die Einrichtung nicht nur vorübergehende Vorteile zuwachsen.

Satz 1 gilt nicht für Grundstücke, die dezentral im Sinne des § 2 Abs. 4 Satz 1 entsorgt werden.

## **V. TEIL - ABWASSERGEHÜREN**

### **1. Abschnitt: Allgemeines**

### **§ 21 Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren. Sie werden erhoben für die Teilleistungen Schmutzwasserentsorgung, Niederschlagswasserentsorgung, Entsorgung abflussloser Gruben sowie Kleinkläranlagen, für Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, und für sonstiges Abwasser.

### **§ 22 Verwaltungshelfer**

Die Große Kreisstadt Marienberg ermächtigt die Erzgebirge Trinkwasser GmbH „ETW“ als Verwaltungshelfer mit der Erstellung und dem Versand der Gebühren- und Vorauszahlungsbescheide für die Abwassergebühren entsprechend §30 Abs. 1 und Abs. 4 (3) sowie den Einzug dieser Gebühren einschließlich der Mahnung.

Widerspruchsverfahren und weitergehende Vollstreckungsmaßnahmen werden von der Großen Kreisstadt Marienberg durchgeführt.

### **§ 23 Gebührenschuldner**

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte nicht auffindbar, kann die Stadt die Personen als Schuldner der Abwassergebühr heranziehen, die Abwasser unmittelbar vom Grundstück in Anlagen der Stadt eingeleitet haben.

- (2) Gebührenschuldner für die Abwassergebühr nach § 29 Abs. 2 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

## **2. Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung**

### **§ 24 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung**

- (1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 25 Abs. 1).
- (2) Bei Einleitungen nach § 7 Abs. 3 bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.

### **§ 25 Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung**

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 33 Abs. 2) gilt im Sinne von § 24 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge
  1. bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
  2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung die dieser entnommenen Wassermenge und
  3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.
- (2) Auf Verlangen der Stadt hat der Gebührenschuldner bei Einleitungen nach § 7 Abs. 3, bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

## § 26

### Absetzungen bei der Schmutzwasserentsorgung

- (1) Nach § 25 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung abgesetzt. Der Nachweis der Wassermenge hat mittels fest montierter geeigneter Messeinrichtungen (Wasseruhr) zu erfolgen.
- (2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere § 6 Absatz 2 Nummer 3 ausgeschlossen ist.
- (3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 Satz 1 und 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1 Satz 1:
  1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen  $15 \text{ m}^3/\text{Jahr}$  und
  2. je Vieheinheit Geflügel  $5 \text{ m}^3/\text{Jahr}$ .

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gemäß § 51 des Bewertungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 25 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen einwohnermisderechtlich erfasste Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens  $30 \text{ m}^3/\text{Jahr}$  betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzung entsprechend zu verringern.

- (4) Absetzmengen für gewerbliche Bäckereien werden pauschal ermittelt, wenn die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 Satz 1 und 2 festgestellt werden kann. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1 Satz 1 je Tonne verbrauchter Mehlerzeugnisse  $0,75 \text{ m}^3$  Frischwasser. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 25 abgesetzt.
- (5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind schriftlich bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids bei der Stadt zu stellen.

- (6) Die Ablesung der Messeinrichtung erfolgt durch den Gebührenschuldner. Die Stadt behält sich eine eigene Nachprüfung vor und ist befugt, die Messeinrichtung und die Messergebnisse ohne Ankündigung zu kontrollieren

### **3. Abschnitt: Niederschlagswasserentsorgung**

#### **§ 27 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung**

- (1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung wird nach der versiegelten Grundstücksfläche bemessen. Maßstab für die Niederschlagswassergebühr sind die versiegelten Grundstücksflächen und deren Art der Versiegelung. Die versiegelten Grundstücksflächen eines Grundstücks (§ 28 Abs. 1) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung der Abflusswirksamkeit für die einzelnen Versiegelungsarten festgesetzt wird (§ 28 Abs. 2).
- (2) Die Grundstücke, die gemäß § 2 SächsStrG dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, sind von der Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung ausgenommen.

#### **§ 28 Ermittlung der versiegelten Grundstücksfläche und die Art der Versiegelung**

- (1) Versiegelte Grundstücksflächen sind:
1. die gesamten Grundflächen von Gebäuden oder baulichen Anlagen einschließlich der Dachüberstände,
  2. die Flächen der überdachten Terrassen, Freisitze o. ä.,
  3. die Flächen, die mit einem wasserundurchlässigen oder teilweise wasserundurchlässigen Belag oder einer Überdachung versehen sind,
  4. die sonstigen regelmäßig entwässerten Flächen,
- soweit von diesen Flächen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.
- Wenn auf einem Grundstück Teilflächen vorhanden sind, die unterschiedliche Versiegelungsarten (Abs. 2) aufweisen, errechnen sich die gesamten versiegelten Grundstücksflächen nach Satz 1 aus der Summe aller versiegelten Grundstücks- teilflächen mit dem jeweiligen Faktor für diese Teilfläche.
- (2) Der Faktor für die Berücksichtigung der Abflusswirksamkeit für die einzelnen Versiegelungsarten der versiegelten Grundstücksflächen wird wie folgt festgesetzt:

1. für Dächer	Faktor
a) als Standarddach flach oder geneigt	1,00
b) als Gründach mit Aufbaudicke	
ba) unter 10 cm	0,50
bb) ab 10 cm	0,30
2. für befestigte Flächen	
a) mit Asphalt, Beton, Schwarzdecke, fugenlose Plattenbeläge u. ä. sowie befestigte Flächen mit Fugendichtung, Fugenverguss oder mit Beton- bzw. Bitumenunterbau	0,90
b) mit Pflaster, Verbundsteinen, Platten u. ä., die keine Fugendichtung, Fugenverguss oder Beton- bzw. Bitumenunterbau haben	0,65
c) mit Öko-Pflaster, Rasengittersteinen, Kies, Schotter u. ä., die keinen Beton- oder Bitumenunterbau haben	0,45
3. für sonstige Flächen	
a) als Spielplatz- und Sportflächen (z.B. Hartplätze), sofern diese Flächen nicht unter Nr. 1 oder 2 fallen	0,25
b) sandgeschlämme Wege u. ä., sofern diese Flächen nicht unter Nr. 1 oder Nr. 2 fallen	0,45
c) Wiesen und Gartenland	0,00

Für andere Versiegelungsarten gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Nummer 1 bis 3, der der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit der Abflusswirksamkeit am nächsten kommt.

- (3) Maßgebend für die Ermittlung der versiegelten Grundstücksflächen (Abs. 1) und der Faktoren der einzelnen Versiegelungsarten (Abs. 2) sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld (§ 33 Abs. 2 Nr. 2).
- (4) Wird im Einzelfall nachweislich in zulässiger Weise von der Gebühren-erhebung zugrunde liegenden versiegelten Grundstücksfläche (Absatz 1) nicht das gesamte Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, so ist auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers, des Erbbau-berechtigten oder des sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten im Einzelfall die Abwassergebühr angemessen zu kürzen.

Dabei sind die versiegelten Grundstücksflächen, die insgesamt oder teilweise, andauernd oder zeitweise nicht in die öffentliche Abwasseranlage entwässert werden, zu berücksichtigen. § 26 Abs. 6 gilt entsprechend.

#### **4. Abschnitt: Entsorgung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben**

##### **§ 29**

##### **Gebührenmaßstab für die Entsorgung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben**

- (1) Für Abwasser inklusive Klärschlamm, das aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen entnommen wird (§ 1 Abs. 2), bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des entnommenen Abwassers.
- (2) Wird Abwasser inkl. Klärschlamm zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.
- (3) Für Schmutzwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, bemisst sich die Abwassergebühr nach der entsprechend §§ 25 und 26 ermittelten Abwassermenge. Dies gilt auch für Überläufe von Kleinkläranlagen, die in einen in Satz 1 genannten öffentlichen Kanal entwässern.

#### **5. Abschnitt: Abwassergebühren**

##### **§ 30**

##### **Höhe der Abwassergebühren**

- (1) Die Höhe der Abwassergebühren richten sich nach dem jeweiligen erfüllten Gebührentatbestand der §§ 24, 27 und 29 multipliziert mit dem jeweils gültigen Preis gemäß der Anlage „Gebührentarif Abwasser“ der Großen Kreisstadt Marienberg.
- (2) Abwassergebühren fallen für die folgenden Teilleistungen an:
  1. Schmutzwasserentsorgung für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird, gemäß § 24,
  2. Schmutzwasserentsorgung für Abwasser aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, wenn dieses Abwasser gemäß § 29 Abs. 2 beim Klärwerk angeliefert wird,
  3. Schmutzwasserentsorgung für Abwasser aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, wenn dieses Abwasser von der Stadt gemäß § 29 Abs. 1 abgeholt wird,

4. Entsorgung des Überlaufwassers aus Kleinkläranlagen mit biologischer Stufe, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, gemäß § 29 Abs. 3 S. 2,
5. Entsorgung des Überlaufwassers aus Kleinkläranlagen, die nicht dem Stand der Technik gemäß § 7 Abs. 3 entsprechen, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, gemäß § 29 Abs. 3 S. 2,
6. Niederschlagswasserentsorgung für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, gemäß § 27.

## **6. Abschnitt: Starkverschmutzer**

### **§ 31 Starkverschmutzerzuschläge**

Starkverschmutzerzuschläge werden nicht erhoben.

### **§ 32 Verschmutzungswerte**

Verschmutzungswerte werden nicht festgesetzt, da Starkverschmutzerzuschläge nicht erhoben werden.

## **7. Abschnitt: Gebührenschuld**

### **§ 33 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum**

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht
  1. in den Fällen des § 30 Abs. 2 Nr. 1, 4 und 5 jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum)
  2. in den Fällen des § 30 Abs. 2 Nr. 6 zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) und
  3. in den Fällen des § 30 Abs. 2 Nr. 2 und 3 mit der Erbringung der Leistung bzw. Anlieferung des Abwassers.
- (3) Die Abwassergebühren nach Abs. 2 Nr. 1 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

Die Abwassergebühr nach Abs. 2 Nr. 2 ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

In den Fällen des Abs. 2 Nr. 3 wird die Gebühr mit der Anforderung fällig.

### **§ 34 Vorauszahlungen**

- (1) Jeweils zum 20.02., 20.03., 20.04., 20.05., 20.06., 20.07., 20.08., 20.09., 20.10., 20.11. und 20.12. eines Jahres sollen die Abschläge/Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 33 Abs. 2 Nr. 1 fällig werden. Der zwölfte Abschlag des laufenden Jahres wird in der folgenden Abrechnung berücksichtigt. Der Abschlag bzw. die Vorauszahlung beträgt jeweils 1/12 der Abrechnung des Vorjahres. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt.
- (2) Jeweils zum 30. April eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 33 Abs. 2 Nr. 2 zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils die Gebühr des Vorjahres zugrunde zu legen; Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt.

## **VI. TEIL - ANZEIGEPLICHT, ANORDNUNGSBEFUGNIS, HAFTUNG, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN**

### **§ 35 Anzeigepflichten**

- (1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte der Stadt unaufgefordert schriftlich anzuzeigen:
  1. den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks,
  2. die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, mit Typ, Baujahr und Größe des Faul- bzw. Sammelraumes, soweit dies noch nicht geschehen ist,
  3. Vergrößerungen, Verkleinerungen oder Veränderungen der versiegelten Grundstücksflächen einschließlich der Versiegelungsarten, soweit das Grundstück niederschlagswasserentsorgt wird,
  4. die versiegelte Grundstücksfläche und die einzelnen Versiegelungsarten, sobald die Stadt den Grundstückseigentümer dazu auffordert,

5. den Einbau von Messeinrichtungen bei Inbetriebnahme von Anlagen gemäß § 25 Abs. 2.

Eine Grundstücksübertragung ist vom Erwerber und vom Veräußerer anzuzeigen.

- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenpflichtige der Stadt unaufgefordert anzuzeigen:
  1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 25 Abs. 1 Nr. 2),
  2. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 4) und
  3. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 25 Abs. 1 Nr. 3).
- (3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt unaufgefordert mitzuteilen:
  1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers,
  2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist,
  3. den Entleerungsbedarf der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen.
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
- (5) Für die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen hat der Betreiber – soweit dies noch nicht geschehen ist – unverzüglich der Stadt den Nachweis des Bautyps, Baujahrs und der Größe des Faul- bzw. Sammelraumes der Anlage und bei Kleinkläranlagen, die direkt einleiten, vorhandene wasserrechtliche Erlaubnisse, sonstige Zulassungen oder wasserrechtliche Entscheidungen vorzulegen.

Unverzüglich hat der Betreiber der Stadt die Inbetriebnahme einer neu gebauten oder nachgerüsteten Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige nach Satz 2 ist ein Nachweis des Bautyps und der Größe des Faul- bzw. Sammelraumes der Anlage, und sofern erforderlich, die wasserrechtliche Erlaubnis beizufügen.

### **§ 36 Haftung der Stadt**

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 17) bleibt unberührt.
- (3) Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bleibt unberührt.

### **§ 37 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer**

- (1) Die Stadt kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Er kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schulhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

### **§ 38 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Stadt überlässt,

2. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
  3. entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Behandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
  4. entgegen § 7 Abs. 3 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Behandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind,
  5. entgegen § 7 Abs. 4 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Stadt in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
  6. entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht von der Stadt herstellen lässt,
  7. entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung der Stadt herstellt, benutzt oder ändert,
  8. die private Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt,
  9. die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit der Stadt herstellt,
  10. entgegen § 16 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt,
  11. entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
  12. entgegen § 18 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,
  13. entgegen § 35 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 35 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

## VII. TEIL – ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 39 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBI. I, S. 709), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2003 (BGBI. I S. 2081) in der jeweils geltenden Fassung.

### § 40 In-Kraft-Treten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung, die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 02.12.2004 zuletzt geändert mit 8. Änderungssatzung vom 12.12.2023 außer Kraft.

Marienberg, 15.07.2024

Heinrich  
Oberbürgermeister

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO):**

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Anlage zu § 30 der Satzung der Großen Kreisstadt Marienberg über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 15.07.2024****Gebührentarif Abwasser**

gültig ab 01.01.2024

Einleitungsgebühr	Einheitspreis
1. Schmutzwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird	<b>3,58 €/m<sup>3</sup></b>
2. Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, wenn dieses beim Klärwerk angeliefert wird	<b>17,17 €/m<sup>3</sup></b>
3. Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, wenn dieses von der Gemeinde abgeholt wird	<b>37,87 €/m<sup>3</sup></b>
4. Überlaufwasser aus Kleinkläranlagen mit biologischer Stufe, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird	<b>1,11 €/m<sup>3</sup></b>
5. Überlaufwasser aus Kleinkläranlagen, die nicht dem Stand der Technik entsprechen, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird	<b>3,04 €/m<sup>3</sup></b>
6. Niederschlagswasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird	<b>0,68 €/m<sup>2</sup></b>